

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Huber KSS Service GmbH, 4654 Bad Wimsbach, Alter Markt 13

I. Geltungsbereich

Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde, gelten unsere, dem Vertragspartner bekannt gegebenen, Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz AGB). Diese AGB sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen konzipiert. Sollten sie ausnahmsweise auch Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes zu Grunde gelegt werden, gelten diese AGB nur insoweit, als sie nicht zwingenden Bedingungen widersprechen.

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote unseres Unternehmens erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Verbleiben bei der Vertragsauslegung dennoch Unklarheiten, so sind diese in der Weise auszuräumen, dass jene Inhalte als vereinbart gelten, die üblicherweise in vergleichbaren Fällen vereinbart werden. Wird ausnahmsweise die Anwendung der AGB der Auftragsgeber schriftlich vereinbart, gelten deren Bestimmung nur, soweit sie nicht mit diesen AGB kollidieren. Nicht kollidierende Bestimmungen in den AGB bleiben nebeneinander bestehen.

Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten insofern nicht als Zustimmung, zu von unseren Bestimmungen abweichenden Vertragsbedingungen. **Diese AGB gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte** zwischen den Vertragsparteien.

Der Auftraggeber erklärt mit seiner Unterschrift auf der Bestellung, dass er vor Vertragsabschluss die Möglichkeit hatte, vom Inhalt der AGB Kenntnis zu nehmen und dass er mit deren Inhalt einverstanden ist.

Änderungen und Ergänzungen zu diesen AGB bedürfen der Schriftform. Von diesem Schriftlichkeitsgebot kann ebenfalls nur schriftlich abgegangen werden. Es wird festgehalten, dass Nebenabreden nicht bestehen.

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen. Hinsichtlich der rechtsunwirksamen Bestimmungen vereinbaren die Vertragsparteien die Vertragsteile, die Regelungslücke durch eine der unwirksamen Bestimmung nahe kommende und branchenübliche Bestimmung zu schließen.

II. Angebote, Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertragsangebot eines Kunden bedarf einer Auftragsbestätigung. Auch das Absenden der vom Kunden bestellten Ware sowie die Erbringung der Leistung bewirkt den Vertragsabschluss.

Die in Katalogen, Preislisten, Broschüren, Firmenkundeninformationsmaterial, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, in Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien angeführten Informationen über die Leistungen und Produkte der Huber GmbH sind unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich als schriftlich zum Vertragsinhalt erklärt werden.

Kostenvorschläge der Huber GmbH sind grundsätzlich ohne Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit erstellt.

Handelsübliche Abweichungen der Ware in Qualität, Maßgenauigkeit und Farbton bleiben vorbehalten.

Werden an uns Angebote gerichtet, so ist der Anbietende eine angemessene, mindestens jedoch 8-tägige Frist ab Zugang des Angebotes daran gebunden.

III. Liefer-/Leistungsfristen

Liefer-/Leistungsfristen sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als solche in der Auftragsbestätigung oder im Einzelvertrag vereinbart werden. Wir sind berechtigt, die vereinbarten Termine und Lieferfristen **um bis zu einer Woche zu überschreiten**. Erst nach Ablauf dieser Frist kann der Kunde nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

Kommt es nach Auftragserteilung - aus welchen Gründen auch immer - zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.

Zur Leistungsausführung sind wir erst dann verpflichtet, sobald der Kunde all seine Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, **nachgekommen ist**, insbesondere alle technischen und vertraglichen Einzelheiten Vorarbeiten und Vorbereitungsmaßnahmen erfüllt hat.

Wird die Huber GmbH an der Erfüllung seiner Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhergesehenen oder nicht von der Huber GmbH zu vertretenden Umständen, wie etwa Betriebsstörungen, hoheitliche Maßnahmen und Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Ausfall eines schwer ersetzbaren Zulieferanten, Streik, Behin-

derung von Verkehrswegen, Verzögerung der Zollabfertigung oder höherer Gewalt behindert, so verlängert sich die Liefer-/Leistungszeit in angemessenem Umfang. Unerheblich ist dabei, ob diese Umstände bei der Huber GmbH selbst oder bei einem seiner Lieferanten oder Subunternehmer eintreten.

Die Huber GmbH ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen. Ist eine Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt der Leistung-/Kaufgegenstand spätestens sechs Monate nach Bestellung als abgerufen.

IV. Preis

Wird ein Auftrag ohne vorheriges Angebot erteilt oder werden Leistungen durchgeführt, welche nicht ausdrücklich im Auftrag enthalten waren, so kann die Huber GmbH jenes Entgelt geltend machen, das seiner Preisliste oder seinem üblichen Entgelt entspricht.

Alle von uns genannten **Preise** sind, sofern nicht anderes ausdrücklich vermerkt ist, **exklusive Umsatzsteuer** zu verstehen. Im Verrechnungsfalle wird die gesetzliche Umsatzsteuer zu diesen Preisen hinzugerechnet.

Alle **Preise verstehen sich ab Lager**, wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde, ausschließlich der Kosten für etwaige Verpackung. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen. Versicherungskosten trägt der Käufer. Unsere Preise beinhalten nicht die Kosten für Zustellung, Montage oder Aufstellung. Diese Leistungen werden aber von der Huber GmbH gegen gesonderte Bezahlung erbracht.

Sollten sich die Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder aufgrund innerbetrieblicher Abschlüsse oder andere, zur Leistungserstellung notwendige Kosten wie jene für Material, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. verändern, so sind wir berechtigt, die **Preise entsprechend anzupassen**.

Die Huber GmbH ist bei kurzfristiger Auftragserteilung oder Auftragsdurchführung berechtigt, zuzüglich zu dem in den Preislisten angeführten oder ihren üblichen Preisen entsprechenden Entgelt, Aufschläge zu verrechnen.

V. Zahlungsbedingungen und Zurückbehaltung

Der Kaufpreis für Dienstleistungen und Handelsprodukte ist binnen 14 Tagen ab Rechnungseingang zu bezahlen. Skontoabzüge bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Im Falle des Zahlungsverzuges, auch mit Teilzahlungen, treten auch allfällige Skontovereinbarungen außer Kraft. Zahlungen gelten erst mit dem Zeitpunkt des Einganges auf unserem Geschäftskonto als geleistet. Die Zahlung ist spesenfrei und ohne jeden Abzug an die Huber GmbH zu überweisen.

Die bei Vertragsabschluss vereinbarten Begünstigungen, wie etwa Rabatte sind unter der Bedingung der termingerechten und vollständigen Zahlung gewährt. Bei Verzug mit auch nur einer Teilleistung ist die Huber GmbH berechtigt, diese nachzurechnen. Sollten sich die Vermögensverhältnisse des Auftraggebers verschlechtern, ist die Huber GmbH berechtigt, das vereinbarte Entgelt oder den Kaufpreis sofort fällig zu stellen sowie die Ausführung des Auftrages nur gegen Vorauszahlung durchzuführen.

Der Kunde ist bei gerechtfertigter Reklamation, außer in den Fällen der Rückabwicklung, **nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern nur eines angemessenen Teiles des Bruttorechnungsbetrages berechtigt**.

Eine Aufrechnung gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen. Forderungen gegen uns dürfen mangels ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung nicht abgetreten werden.

VI. Verzugszinsen, Mahn- und Inkassospesen

Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, nach unserer Wahl den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu begehren. **Die Huber GmbH ist berechtigt, im Fall des Zahlungsverzuges des Kunden, ab dem Tag der Übergabe der Ware auch Zinseszinsen zu verlangen**.

Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, die uns entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen, die sich aus der VO des BMWA über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen ergeben. Sofern wir das Mahnwesen selbst betreiben, verpflichtet sich der Schuldner, pro erfolgter Mahnung einen Betrag von Euro 10,- sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von Euro 5,- zu bezahlen. Darüber hinaus ist jeder weitere Schaden, insbesondere auch der Schaden, der dadurch entsteht, dass infolge Nichtzahlung entsprechend höhere Zinsen auf allfälligen Kreditkonten unsererseits anfallen, unabhängig vom Verschulden am Zahlungsverzug zu ersetzen.

VII. Versand, Verpackung und Gefahrenübergang

Unsere Verkaufspreise beinhalten keine Kosten für Zustellung, Montage oder Aufstellung. Auf Wunsch werden jedoch diese Leistungen gegen gesonderte Bezahlung von der Huber GmbH erbracht bzw. organisiert. Dabei werden für Transport bzw. Zustellung die tatsächlich aufgewendeten Kosten samt einem angemessenen Regiekostenzuschlag, mindestens jedoch die am Auslieferungstag geltenden oder üblichen Fracht- oder Fuhrlohne der gewählten Transportart in Rechnung gestellt. Montagearbeiten werden nach Zeitaufwand berechnet.

Die Huber GmbH ist berechtigt, bei Versendung die Verpackungs- und Versandkosten sowie das Entgelt oder den Kaufpreis per Nachnahme beim Käufer einheben zu lassen, sofern sich die Vermögensverhältnisse des Käufers verschlechtern oder ein mit dem Käufer vereinbartes Kreditlimit überschritten wird.

Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Huber GmbH den Kaufgegenstand zur Abholung im Werk oder Lager bereit hält, und zwar unabhängig, ob der Kaufgegenstand an einen Frachtführer oder Transporteur übergeben wird. Der Versand, die Ver- und Entladung sowie der Transport erfolgt stets auf Gefahr des Käufers. Wenn nichts anderes vereinbart ist, bestimmen wir den Spediteur oder Frachtführer. Sofern nicht eine Sonderverpackung vereinbart wurde, erfolgt die Verpackung in handelsüblicher Weise, es sei denn, die Ware wird handelsüblich unverpackt versandt. Für die Verpackung Schutz- und/oder sonstige Transporthilfsmittel sorgen wir nach unserer Erfahrung auf Kosten des Käufers und unter Ausschluss unserer Haftung. Wir sind berechtigt, Teillieferungen durchzuführen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Jede Teillieferung gilt als selbstständiges Geschäft.

Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen unserer Leistungs- bzw. Lieferverpflichtung, insbesondere angemessene Lieferfrist- oder kurzfristige Zahlungsfristüberschreitungen unsererseits gelten als vorweg genehmigt.

VIII. Annahmeverzug

Hat der Kunde die Ware nicht wie vereinbart übernommen (Annahmeverzug), sind wir nach erfolgloser Nachfristsetzung berechtigt, die Ware entweder bei uns **einzulagern**, wofür eine angemessene **Lagergebühr** von 0,1 % des Brutto-rechnungsbetrages pro angefangenem Kalendertag in Rechnung gestellt wird, oder auf Kosten und Gefahr des Kunden bei einem dazu befugten Gewerbsmanne einzulagern. Gleichzeitig sind wir berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen, oder nach Setzung einer angemessenen, mindestens 2 Wochen umfassenden, Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten.

IX. Eigentumsvorbehalt und dessen Geltendmachung

Alle Waren werden von uns unter Eigentumsvorbehalt geliefert. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Käufers unser Eigentum. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird. Bei Warenrücknahme sind wir berechtigt, angefallene Transport- und Manipulationsspesen zu verrechnen. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware – insbesondere durch Pfändungen – **verpflichtet sich der Kunde, auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Ist der Kunde ein Verbraucher oder kein Unternehmer, zu dessen ordentlichem Geschäftsbetrieb der Handel mit den von uns erworbenen Waren gehört, darf er bis zur vollständigen Begleichung der offenen Kaufpreisforderung über die Vorbehaltsware nicht verfügen, sie insbesondere nicht verkaufen, verpfänden, verschenken oder verleihen. Der Kunde trägt das volle Risiko für die Vorbehaltsware**, insbesondere für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung.

X. Pflichten des Käufers

Der Kunde ist bei Reinigungsdienstleistungen und Maschinenwartungen durch die Huber GmbH verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sofort nach Ankunft der Servicetechniker der Huber GmbH mit den Arbeiten begonnen werden kann.

Der Kunde haftet dafür, dass die notwendigen technischen Voraussetzungen für das herzustellende Werk oder der Kaufgegenstand gegeben sind und dafür, dass die technischen Anlagen, wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke und dergleichen in technisch einwandfreiem Zustand, sowie mit dem von der Huber GmbH herzustellenden Werk oder Kaufgegenständen kompatibel sind. Die Huber GmbH ist berechtigt – nicht aber verpflichtet – diese Anlagen gegen gesondertes Entgelt zu überprüfen.

Eine Prüf-, Warn- oder Aufklärungspflicht hinsichtlich allfälliger vom Käufer zur Verfügung gestellten Unterlagen, übermittelten Angaben oder Anweisungen besteht nicht; eine diesbezügliche Haftung der Huber GmbH ist ausgeschlossen. Der Auftrag wird unabhängig allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen und Genehmigungen, welche der Kunde einzuholen hat, erteilt. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ohne schriftliche Zustimmung der Huber GmbH abzutreten.

XI. Technische Änderungen, Geringfügige Leistungsänderungen

Geringfügige oder sonstige für unsere Kunden zumutbare **Änderungen** unserer Leistungs- bzw. Lieferverpflichtung vorweg als genehmigt. Dies gilt insbesondere für

durch die Sache bedingte Abweichungen (zB bei Maßen, Farben, Struktur, etc) Änderungen der Produkte im Sinne einer technischen Weiterentwicklung.

XII. Sonderanfertigungen

Sonderanfertigungen nach Angaben des Kunden sind schriftlich zu bestellen. Die Einhaltung etwaiger Vorschriften wird von uns nicht geprüft. Wir schließen jegliche Haftung aus, wenn durch die Ausführung des Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter, verletzt werden. Wir werden vom Käufer durch Auftragsvergabe von allen Ansprüchen Dritter aufgrund einer solchen Rechtsverletzung freigestellt.

XIII. Gewährleistung

Die **Beweislast** dafür, **dass der Mangel bereits zum Übergabezeitpunkt vorhanden war**, trägt immer der **Käufer**. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate, bei unbeweglichen Sachen ein Jahr ab Lieferung/Leistung. Unsere Gewährleistung erlischt in jedem Fall mit Ablauf der Gewährleistungsfrist; **ein darüber hinaus gehender besonderer Rückgriff des Kunden gemäß § 933b ABGB wegen selbst erfüllter Gewährleistungspflichten wird ausgeschlossen.**

Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung (Schwund), auf Schäden aus unsachgemäßer oder ungeeigneter Verwendung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung (Lagerung) usw. Handelsübliche oder innerhalb der üblichen technischen Toleranz liegende Abweichung, insbesondere der Qualität, Farbe, Größe oder des Gewichtes sowie Mängel, die im Wesen des verwendeten Materials und Verfahrenstechnik begründet sind, berechtigen zu keinen Gewährleistungsansprüchen. Eine Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die technischen Anlagen, wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke und dergleichen nicht in technisch einwandfreiem Zustand oder mit den von der Huber GmbH herzustellenden Werken oder Kaufgegenständen kompatibel sind.

Keine Gewährleistungsansprüche bestehen bei Mängel die durch unsachgemäße Behandlung oder Überbeanspruchung entstanden sind, wenn gesetzliche oder von der Huber GmbH erlassene Bedienungs- oder Installationsvorschriften nicht befolgt werden; wenn der Liefergegenstand aufgrund der Vorgaben des Käufers erstellt wurde und der Mangel auf diese Vorgaben bzw. Zeichnungen zurückzuführen ist; bei fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, bei natürlicher Abnutzung, bei Transportschäden, bei unsachgemäßer Lagerung, bei funktionsstörenden Betriebsbedingungen (zB unzureichende Stromversorgung), bei chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen, bei nicht durchgeführter notwendiger Wartung oder bei schlechter Instandhaltung.

Werden die Leistungsgegenstände auf Grund von Angaben, Zeichnungen, Plänen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Auftraggebers hergestellt, so leistet die Huber GmbH nur für die bedingungsgemäße Ausführung Gewähr.

Werden vom Käufer ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Huber GmbH Veränderungen an den übergebenen Kaufgegenstand oder Werken vorgenommen, erlischt die Gewährleistungspflicht der Huber GmbH.

Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche ist in jedem Fall eine **unverzügliche Mängelrüge** sowie eine **unverzügliche Untersuchung** bzw. Prüfung der Ware bei Lieferung. Die Ware ist nach der Ablieferung unverzüglich, längstens aber binnen sechs Werktagen, zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Tagen nach Ablieferung - unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels – der Huber GmbH schriftlich zu rügen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen, sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung, aufgrund von Mängeln, sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

Gewährleistungsansprüche des Kunden erfüllen wir in allen Fällen **nach unserer Wahl** entweder durch Austausch, Reparatur innerhalb angemessener Frist oder Preisminderung. Wandlung (Vertragsaufhebung) kann der Kunde nur begehren, wenn der Mangel wesentlich ist, nicht durch Austausch oder Reparatur behebbar ist und Preisminderung für den Kunden nicht zumutbar ist. **Schadenersatzansprüche des Kunden, die auf Behebung des Mangels durch Verbesserung oder Austausch zielen, können erst geltend gemacht werden, wenn wir mit der Erfüllung der Gewährleistungsansprüche in Verzug geraten ist.**

Die Huber GmbH ist berechtigt, jede von ihr als notwendig erachtete Untersuchung anzustellen oder anstellen zu lassen, auch wenn durch diese die Waren unbrauchbar gemacht werden. Für den Fall, dass diese Untersuchung ergibt, dass die Huber GmbH keinen Fehler zu vertreten hat, hat der Käufer die Kosten für diese Untersuchung gegen angemessenes Entgelt zu tragen.

Sämtliche im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Kosten, wie zB Transport- oder Fahrkosten gehen zu Lasten des Käufers. Bei Aufforderung der Huber GmbH sind vom Käufer unentgeltlich die geforderten Arbeitskräfte beizustellen.

XIV. Haftung und Produkthaftung

Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen; dies gilt nicht für Personenschäden. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat der Geschä-

digte zu beweisen. Ersatzansprüche verjähren in sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls in drei Jahren nach Erbringung der Leistung oder Lieferung.

Der Käufer hat die Huber GmbH über entdeckte Fehler der Waren bzw. des Werkes bei sonstigen Verlust jeglicher Ansprüche unverzüglich zu informieren. Schadenersatzansprüche sind jedenfalls bei sonstigem Verfall binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen.

Die Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Vermögensschäden, Schäden durch Betriebsunterbrechung, Verluste von Daten, Zinsverluste sowie Schäden durch Ansprüche gegenüber Dritte gegenüber den Käufer sind ausgeschlossen.

Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung oder der behördlichen Zulassungsbedingungen ist eine Haftung generell ausgeschlossen. Der Käufer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Betriebsanleitungen für die gelieferten Waren bzw. Werke von allen Benützern eingehalten werden. Insbesondere hat der Auftraggeber sein Personal und andere mit der gelieferten Ware bzw. Werk in Berührung kommende Personen entsprechend zu schulen und einzuweisen.

Allfällige Regressforderungen, die Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel „Produkthaftung“ iSd PHG gegen uns richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

Die allfällige Haftung der Huber GmbH ist jedenfalls betragsmäßig beschränkt bis zur Höhe des vereinbarten Entgelts oder des Kaufpreises für den jeweiligen Auftrag. Die von der Huber GmbH übernommenen Verträge werden nur mit dem Vorbehalt dieser Haftungsbegrenzung übernommen. Eine darüber hinausgehende Haftung der Huber

GmbH ist ausdrücklich ausgeschlossen. Übersteigt der Schaden die Höchstgrenze, verringern sich die Ersatzansprüche anteilmäßig.

XV. Vorzeitige Vertragsauslösung und Irrtum

Ist eine Lieferung/Leistung aus vom Käufer zu vertretenden Gründen nicht möglich oder hält ein Käufer eine ihm obliegende gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung gegenüber der Huber GmbH nicht ein, ist die Huber GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall hat der Käufer der Huber GmbH sämtliche dadurch entstehende Nachteile und den entgangenen Gewinn zu ersetzen.

Der Käufer verzichtet auf die Anfechtung/Anpassung dieses Vertrages wegen Irrtums.

XVI. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung und Leistung sowie für die Leistung des Kaufpreises ist 4654 Bad Wimsbach/Neydharting.

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag oder künftigen Verträgen zwischen Käufer und der Huber GmbH entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig. Wir haben jedoch das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen.

Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch.

Alle aus oder in Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.

Ich bestätige durch meine Unterschrift, dass ich auf die in den AGB enthaltenen, fett gedruckten Bestimmungen, besonders hingewiesen bzw. aufmerksam gemacht wurde.

....., am

.....

Unterschrift des Kunden